

MERKBLATT

TRANSPORTVERPACKUNGEN

Hintergrundinformation zur Entsorgungssystematik für Transportverpackungen der SHK-Branche

ZVSHK, Sankt Augustin, Januar 2022

GESETZLICHE GRUNDLAGE - VERPACKUNGSGESETZ

Hintergrund

Verpackungen dienen bei Beförderung und Lagerung dem Schutz und damit der Qualität der verpackten Produkte. Sie haben regelmäßig Auswirkungen auf die Umwelt, die im Sinne eines hohen Umweltschutzniveaus verringert bzw. vermieden werden müssen. Verpackungen unterliegen daher in Europa der sogenannten erweiterten Produktverantwortung: diejenigen, die verpackte Waren in Verkehr bringen, tragen die Verantwortung dafür, dass die Verpackungen möglichst geringe Umweltauswirkungen haben.

Um bei Erreichung dieser Ziele Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Binnenmarkt zu verhindern, regelt die EU-Verpackungsrichtlinie (RL 94/62/EG) Mindeststandards für den Umgang der Mitgliedstaaten mit Verpackungen und Verpackungsabfällen.

Deutschland setzt dies mit dem seit 1.1.2019 geltenden Verpackungsgesetz um (zuvor galt die Verpackungsverordnung).

Oberste Priorität sowohl der Richtlinie als auch des Verpackungsgesetzes ist die Vermeidung von Verpackungsabfall. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und die sonstige Verwertung der Verpackungsabfälle vorgeschrieben.

Begriffe

- *Verpackungen*
sind laut gesetzlicher Definition aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.
- *Verkaufsverpackungen*
sind Verpackungen, die als Einheit aus Ware und Verpackungen dem Endverbraucher angeboten werden.
- *Serviceverpackungen*,
sind Verkaufsverpackungen. Sie werden erst beim Letztvertreiber befüllt und dienen der Übergabe von Waren an den Endverbraucher.

- *Versandverpackungen*
sind Verkaufsverpackungen. Sie ermöglichen oder unterstützen den Versand von Waren an Endverbraucher.
- *Umverpackungen*
sind Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten der Verkaufsverpackungen enthalten und dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.
- *Transportverpackungen*
dienen der Handhabung und dem Transport von Waren und erleichtern diesen in einer Weise, dass die direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Sie sind typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt. Für den SHK-Bereich sind vor allem Transportverpackungen von Bedeutung. Das sind beispielsweise:
 - o Einwegpaletten aus Holz,
 - o Folien, Polstermittel, Einschläge, Big Bags, Säcke und Beutel, Formteile, Kantenschutz, Wickelhülsen aus Kunststoff,
 - o Schachteln, Säcke, Zuschnitte, Kantenschutz, Banderolen aus PPK
 - o Säcke aus Textilien
- *Entsorgungsdienstleister*
sind Anbieter von Entsorgungslogistik. Sie organisieren für die originär Verpflichteten u.a. die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfall. In der SHK-Branche sind dies insbesondere (nicht abschließend) Interseroh, Zentek, RKT, Noventiz, Deutsche Recyclingservice GmbH, Landbell.
- *Entsorger*
Sind in der Regel die mit der konkreten Abholung der Abfälle beauftragten regional tätigen Unternehmen. Überregional bekannt sind bspw. Remondis, Alba, Veolia.

Gesetzliche Verpflichtung

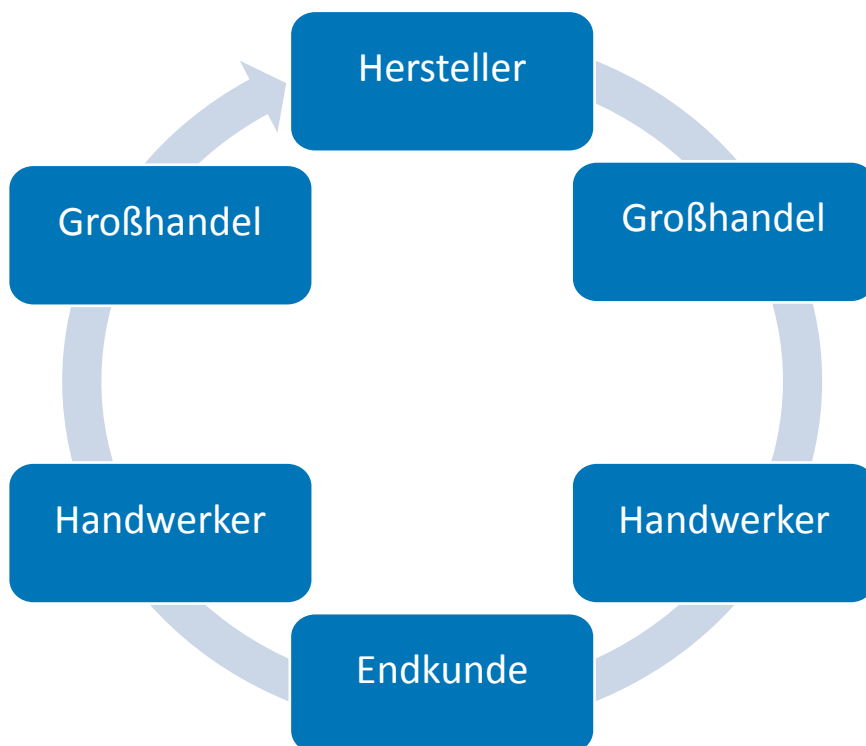
Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen (§ 15 VerpackG)

Im Zuge der erweiterten Produktverantwortung (s.o.) sind Hersteller primär verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Transportverpackungen sowie

nicht systembeteiligungspflichtiger Verkaufs- und Umverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Verpflichtung zieht sich dann weiter durch die Vertriebskette. Grundsätzlich muss eine Verpackung der gleichen Art, Form und Größe zurückgenommen werden, wie die vom Vertrieber in Verkehr gebrachte.

Bsp.:

Hersteller A beliefert Großhandel B, der an den Fachbetrieb C verkauft. Das Produkt wird beim privaten Endkunden D eingebaut. C muss die bei D anfallende Verpackung zurücknehmen. B ist verpflichtet, diese oder eine gleichartige Verpackung am Ort der Übergabe vom C zurückzunehmen. Der Hersteller muss am Ort der Übergabe diese oder eine gleichartige Verpackung vom Großhändler zurücknehmen.



Grafik: Vorgesehener Weg der Verpackung nach § 15 VerpackG

(Nur) im Verhältnis zum Endkunden gilt: Die Rücknahmepflicht bezieht sich nur auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Fachbetrieb in seinem Sortiment führt. Verkauft der Betrieb nur Produkte

des Herstellers A, muss er Verpackungen des Herstellers B nicht zurücknehmen.

Erweiterte Informations- und Nachweispflichten für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Letztvertreiber (bspw. SHK-Fachbetriebe) von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen Endverbraucher seit 1. Januar 2022 nicht nur durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeiten und deren Sinn und Zweck informieren, sondern auch einen Nachweis über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen führen.

Zur Informationspflicht:

Eine geeignete Maßnahme ist jede Maßnahme, die sicherstellt, dass der Endverbraucher Kenntnis von der Rückgabemöglichkeit erlangt und über deren Sinn und Zweck informiert wird. Dies kann je nach Art der Geschäftsbeziehung zwischen Letztvertreiber und Endverbraucher unterschiedliche Formen annehmen. Dabei kann man sich grob an der Form des Vertragsschlusses orientieren, sodass bei mündlichen Verträgen auch eine mündliche Information ausreichen kann. Offizielle Vorlagen oder Muster hierzu existieren nicht. Ziel der Vorschrift ist es, die Endverbraucher über ihre gesetzliche Rückgabemöglichkeit aufzuklären und somit eine vermehrte Inanspruchnahme des Rückgaberechts zu erreichen.

Das Bundesumweltministerium empfiehlt, die Informationen schriftlich an den Endverbraucher zu übermitteln, um einen Nachweis über die tatsächlich erfolgte Erbringung der Pflicht vorweisen zu können.

Dies kann erfolgen, indem Angebote mit einem entsprechenden Zusatz ergänzt werden, der beispielsweise lauten könnte:

Verpackungen dienen bei Beförderung und Lagerung dem Schutz und damit der Qualität der verpackten Produkte. Sie haben regelmäßig Auswirkungen auf die Umwelt, die im Sinne eines hohen Umweltschutzniveaus verringert bzw. vermieden werden müssen.

Wir übernehmen gemeinsam mit unseren Vertriebspartnern die Verantwortung dafür, dass Verpackungen möglichst geringe Umweltauswirkungen haben. Verkaufsverpackungen können von Ihnen über ein Duales System entsorgt werden. Diese Verpackungen sind entsprechend gekennzeichnet.

Überwiegend fallen in unserem Bereich jedoch Transportverpackungen an, die nicht über ein Duales System entsorgt werden können. Derartige Verpackungen der von uns gelieferten Produkte können Sie an uns zurückgeben.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dem Endkunden entweder ein allgemein gehaltenes Informationsschreiben (Muster - Anlage 1a) oder eines mit dem Hinweis auf die betriebs- bzw. baustellenspezifische Lösung (Muster – Anlage 1b) zur Verfügung zu stellen.

Zur Nachweispflicht:

Die Nachweispflicht nach § 15 Abs. 3 Satz 3 VerpackG sieht in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 4 VerpackG vor, dass die betroffenen Hersteller und Vertreiber in nachprüfbarer Form dokumentieren, wie viele Verpackungen von ihnen in jedem Kalenderjahr in Verkehr gebracht und zurückgenommen wurden und in welcher Weise die zurückgenommenen Verpackungen verwertet wurden. Zudem muss die Dokumentation aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse erstellt werden (§ 15 Abs. 3 Satz 5 VerpackG). Die Nachweise sind nicht aktiv beizubringen, sondern nur vorzuhalten und auf Nachfrage den zuständigen Behörden vorzulegen. Außerdem ist die Dokumentation der Verwertung nur für diejenigen Verpackungen zu erbringen, die tatsächlich vom Hersteller oder Vertreiber zurückgenommen wurden. In Fällen, in denen der Hersteller oder Vertreiber die Entsorgung – beispielsweise durch eine entsprechende Vereinbarung – auf den Endverbraucher überträgt und die Verpackungen nicht zurücknimmt, ist er nicht verpflichtet, über die Entsorgung und Verwertung dieser Verpackungen einen Nachweis nach § 15 Abs. 3 Satz 3 VerpackG zu führen.

Die Dokumentation muss jährlich bis zum 15. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen und muss nach Materialart und Masse aufgeschlüsselt sein. Die entsprechenden Informationen sollten rechtzeitig vom eingeschalteten Entsorger abgefragt werden, soweit sie nicht bereits vorliegen.

Der Verstoß gegen die Nachweispflicht ist gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 17 VerpackG bußgeldbewehrt.

Ein Vertreiber ist lediglich zur Rücknahme derjenigen Transportverpackungen verpflichtet, welche seine Kunden nicht selbst weiterverwenden oder entsorgen möchten. Entscheidet sich ein Kunde – freiwillig – für eine Eigenentsorgung nach der GewAbfV, so treffen den vorherigen Vertreiber keine weiteren Pflichten. Möchte ein Kunde hingegen die Transportverpa-



ckungen wieder zurückgeben, so muss der Vertreiber sie (im Fall privater Endverbraucher kostenlos) zurücknehmen. Alternativ kann er in diesem Fall aber auch ein Entsorgungsunternehmen beauftragen, welches die Transportverpackungen unmittelbar beim Kunden abholt und verwertet. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für Verkaufs- und Umverpackungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VerpackG.

SHK-Branchenlösung

Wendet man das genannte Verfahren wortgetreu an, würde das in der Praxis bedeuten, dass sich der mehrstufige Vertriebsweg auch bei der Rückgabe der Verpackungen widerspiegelt. Der Handwerksbetrieb müsste also die bei ihm anfallenden Verpackungen mengenmäßig nach Händler sortieren und jeweils an diesen zurückgeben. Ein kaum vorstellbares Chaos wäre wohl die Folge.

Daher die SHK-Branchenlösung - Was steckt dahinter?

Um die Kosten bei der Abholung und Entsorgung von Transportverpackungen für Mitgliedsbetriebe so gering wie möglich zu halten, hat der ZVSHK bereits kurz nach Einführung der Verpackungsverordnung zu Anfang der 90er Jahre vorgesorgt und mit vielen Herstellern aus der SHK-Branche sowie dem Abfall- und Recycling-Dienstleister Interseroh die SHK-Branchenlösung konzipiert. *(Anmerkung: Es handelt sich hierbei um ein Konzept, dass auf einer Selbstverpflichtung der Branchenbeteiligten fußt, nicht auf vertraglichen Bindungen.)*

Wie funktioniert die Branchenlösung?

Der überwiegende Teil der Hersteller aus der SHK-Branche hat aufgrund der SHK-Branchenlösung Verträge mit Interseroh abgeschlossen. Interseroh ist ein sogenannter Entsorgungsdienstleister, der für Hersteller die Rücknahme und Entsorgung ihrer in Verkehr gebrachten Verpackungen organisiert. Dafür schaltet er regional tätige Entsorgungsunternehmen, wie beispielsweise Remondis ein.

Mit der Branchenlösung soll sichergestellt sein, dass Innungsbetriebe die bei ihnen anfallenden Transportverpackungen nicht nach Herstellern oder Händlern sortieren müssen. Allein die allgemeine Pflicht zur Trennung der Abfallfraktionen und ggf. die Notwendigkeit der Miete von Sammelbehältnissen bleibt.

Der SHK-Betrieb meldet seine Anfallstelle bei einem Entsorgungsdienstleister an, der dann in Frage kommende Entsorger vor Ort mit der Abholung der lizenzierten Transportverpackungen beauftragt. Anfallstellen können der Betriebssitz, aber auch Baustellen sein.



Neben Interseroh sind eine Reihe weiterer Entsorgungsdienstleister in der SHK-Branche beauftragt - wie beispielsweise die Fa. Zentek, RKT, Noventiz, Deutsche Recyclingservice GmbH, Landbell, etc.. Diese versichern, für die bei ihnen lizenzierten Transportverpackungen im Rahmen der SHK-Branchenlösung ebenfalls alle Leistungspflichten zu erfüllen.

Adressen:

1. INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Stollwerckstraße 9a
51149 Köln
Deutschland
Tel. +49 2203 9147-1500
www.interseroh.de
tv-entsorgung@interseroh.com

[Download: Interseroh-Merkblatt zu Transportverpackungen](#)

2. Zentek Services GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Str. 6-14
51149 Köln
Tel. +49 800 9995558
www.zentek.de
typbeauftragung@zentek.de

[Download: Zentek-Infoblatt Rücknahme von Transportverpackungen](#)

3. RKT Recycling Kontor Transportverpackungen GmbH & Co. KG
Waltherstraße 49-51
51069 Köln
Tel. +49 221 4744650
www.recycling-kontor.koeln
typ-kontakt@recycling-kontor.koeln

[Download: RKT-Anfallstellenbroschüre](#)

Welche Probleme treten in der Praxis auf?

Aus der Beratungspraxis sind folgende Probleme bekannt:

- 1) Der Entsorgungsdienstleister (in der Regel Interseroh oder Zentek) oder der von ihm beauftragte Entsorger verweigert die 100% kostenfreie Abholung. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben:
 - Der SHK-Betrieb entsorgt über das System fremde Materialien. Fremdmaterial ist alles, was nicht in der SHK-Branchenlösung lizenziert ist:
 - Transportmaterial, wenn der Hersteller keinen Entsorgungsdienstleister beauftragt hat (ein Phänomen, dass im dreistufigen Vertriebsweg nach aktuellem Kenntnisstand so gut wie nicht auftritt),
 - Transportmaterial anderer Branchen (bspw. Elektro), wenn die beauftragten Entsorgungsdienstleister nicht identisch sind,
 - sonstiger Abfall (Altpapier, Bauschutt, etc.).
 - Der Entsorger ist nicht von allen Entsorgungsdienstleistern beauftragt.

Da es ursprünglich mit Interseroh nur einen maßgeblichen Anbieter gab, hatten die in der SHK-Branchenlösung tätigen Entsorger auch in der Regel nur einen Ansprechpartner/Auftraggeber, nämlich Interseroh. Nachdem einige maßgebliche Unternehmen von Interseroh zu dem Entsorgungsdienstleister Zentek gewechselt haben, sind diese Monopolstrukturen verschwunden.

Es kann dazu kommen, dass Entsorger nur mit Interseroh abrechnen und nicht mit übrigen Entsorgungsdienstleistern oder umgekehrt. Gegenüber dem ZVSHK wurden von betroffenen SHK-Betrieben insbesondere die Entsorger Remondis und Alba als problematisch genannt.

- Quotierung
Der Betrieb ist beim Entsorgungsdienstleister mit einer Lizenzquote hinterlegt. Zum Beispiel, weil er auf Anfrage des Entsorgers oder Entsorgungsdienstleisters eine Liste der von ihm vertriebenen Hersteller mit entsprechenden Umsatzanteilen hinterlegt hat. Hieraus leitet der Entsorgungsdienstleister eine Lizenz-Quote ab. Für den nicht lizenzierten An-

teil verweigert er die Kostenübernahme und verweist den eingeschalteten Entsorger stattdessen an die Anfallstelle.

- 2) Die Abholung erfolgt nur einmal monatlich kostenlos, obwohl die angemessen großen Sammelbehälter häufiger mit lizenziertem Material voll und damit abholbereit sind.

Problemfolge

Beide Probleme haben in der Praxis wiederholt dazu geführt, dass dem Mitgliedsbetrieb zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei verweigerter Kostenübernahme wurde eine Einstellung der Entsorgung angedroht und teilweise auch umgesetzt.

Unsere Bewertung: Die Kostenübernahme durch den SHK-Fachbetrieb setzt einen entsprechenden Anspruch des Entsorgers voraus. Ob ein solcher vertraglicher oder quasi-vertraglicher Anspruch des Entsorgungsunternehmens besteht, muss im Einzelfall geprüft werden. Hierbei unterstützt die SHK-Fachorganisation auf Nachfrage.

In den uns bekannten Fällen bestand kein Anspruch des Entsorgers.

Zu berücksichtigen ist, dass entgegen der Vorgaben der Entsorgungsdienstleister nicht das lizenzierte Material zurückzunehmen ist, sondern Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe.

Ein betroffenes Unternehmen kann dann wie folgt vorgehen:

- seinem Entsorger mitteilen, dass man keine zusätzlichen Kosten übernehmen werde und auch entsprechende Vertragsergänzungen nicht akzeptiert; mit dem beiliegenden **Musterschreiben Anlage 2** kann der Entsorger auf die rechtliche Situation hingewiesen werden, wonach der Lieferant statt der konkret lizenzierten Verpackungen auch gleichartige Verpackungen anderer Hersteller zurücknehmen muss. Ihm wird empfohlen, mit allen maßgeblichen Entsorgungsdienstleistern (derzeit insbesondere Interseroh und Zentek) abzurechnen;
- seine Marktpartner (Lieferanten) mit dem beiliegenden **Musterschreiben Anlage 3** auffordern, die Kosten zu übernehmen bzw. für eine Lösung zu sorgen;
- seinen unmittelbaren Lieferanten die Transportverpackungen bei der nächsten Produktlieferung zurückgeben;

- zusätzlichen Aufwand gegenüber den Lieferanten/Herstellern gegenrechnen, die ihm keine Lösung anbieten.
- Soweit eine Lösung über Interseroh nicht möglich ist, kann bei einem alternativen Entsorgungsdienstleister (bspw. Zentek) nach einer umfassenden Lösung nachgefragt werden.

Selbstverständlich bekommen Sie bei Bedarf hierzu Unterstützung bei Ihrem zuständigen Landesinnungs- bzw. Fachverband.

Wie erkenne ich, ob und wie die Hersteller ihrer Verpflichtung nach VerpackG nachkommen?

Welche Unternehmen einen Entsorgungsdienstleister beauftragt haben, kann beim jeweiligen Hersteller erfragt werden. Transportverpackungen, die bei Interseroh lizenziert sind, erkennt man außerdem an diesem Zeichen:



Mittelfristig hat sich die Branche darauf verständigt, Transparenz über Produktstammdaten herzustellen. Nach der ab Herbst 2020 verbindlichen Version 5.2 der Datenqualitätsrichtlinie handelt es sich um eine vom Hersteller in den Kopfdaten zu liefernde Information, die über www.open-datapool.de abgefragt werden kann. Gut gepflegte Produktstammdaten enthalten die entsprechende Information

Systembeteiligungspflicht

Verkaufsverpackungen sind systembeteiligungspflichtig, wenn sie typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen. Das bedeutet, Sie werden über ein Duales System entsorgt. Dazu müssen die Inverkehrbringer im Rahmen ihrer erweiterten Produktverantwortung die Verpackungen bei einem Dualen System lizenzieren und sich beim Zentralen Verpackungsregister LUCID anmelden. Dort kann man nachsehen, welche Hersteller registriert sind.

Gesammelt bzw. zurückgenommen werden diese Materialien überwiegend über Gelben Sack, Gelbe Tonne, Altglascontainer und Altpapiertonne.

Das System sieht als Anfallstelle (§ 14 Verpackungsgesetz) nur den privaten Endverbraucher vor, so dass es im gewerblichen Bereich nicht zur Anwendung gelangt, wenngleich aus der Praxis bekannt ist, dass Kommunen teilweise auch Gewerbe partizipieren lassen.

Weitere Informationen und nützliche Links:

Aktuelle Informationen zum Thema Entsorgung von Transportverpackungen finden Mitglieder auch unter www.zvshk.de im Mitgliederbereich.

- [Verpackungsgesetz](#)
- [Zentrale Stelle Verpackungsregister](#)
- [Interseroh](#)
- [Zentek](#)

Sankt Augustin, Februar 2022

Anlage 1a – Muster Allgemein gehaltene Kundeninformation

Kundeninformation zur Entsorgung von Transportverpackungen

Sehr geehrter Kunde,

Verpackungen dienen bei Beförderung und Lagerung dem Schutz und damit der Qualität der verpackten Produkte. Sie haben regelmäßig Auswirkungen auf die Umwelt, die im Sinne eines hohen Umweltschutzniveaus verringert bzw. vermieden werden müssen.

Wir übernehmen gemeinsam mit unseren Vertriebspartnern die Verantwortung dafür, dass Verpackungen möglichst geringe Umweltauswirkungen haben. Verkaufsverpackungen können von Ihnen über ein Duales System entsorgt werden. Diese Verpackungen sind entsprechend gekennzeichnet.

Überwiegend fallen in unserem Bereich jedoch Transportverpackungen an, die nicht über ein Duales System entsorgt werden können. Derartige Verpackungen der von uns gelieferten Produkte können Sie an uns zurückgeben.

Anlage 1b – Muster betriebs- oder baustellenspezifische Kundeninformation zu Transportverpackungen

Adresse Endkunde

Datum

Kundeninformation zur Entsorgung von Transportverpackungen

Anrede,

Verpackungen dienen bei Beförderung und Lagerung dem Schutz und damit der Qualität der verpackten Produkte. Sie haben regelmäßig Auswirkungen auf die Umwelt, die im Sinne eines hohen Umweltschutzniveaus verringert bzw. vermieden werden müssen.

Wir übernehmen gemeinsam mit unseren Vertriebspartnern die Verantwortung dafür, dass Verpackungen möglichst geringe Umweltauswirkungen haben. Verkaufsverpackungen können von Ihnen über ein Duales System entsorgt werden. Diese Verpackungen sind entsprechend gekennzeichnet.

Überwiegend fallen in unserem Bereich jedoch Transportverpackungen an, die nicht über ein Duales System entsorgt werden können. Derartige Verpackungen der von uns gelieferten Produkte können Sie an uns zurückgeben.

(beispielhafte Optionen, vom Fachbetrieb je nach betriebs- bzw. Baustellenlösung zu formulieren; nicht abschließend:)

1. Option:

Sie werden von unseren Mitarbeitern regelmäßig mitgenommen und nach Materialfraktion sortiert einer geregelten Entsorgung zugeführt.

2. Option:

Die Größe der Baustelle lässt die Aufstellung von Sammelbehältern für die von uns verantworteten Transportverpackungen zu. Mit Zustimmung des Bauherrn melden wir die Baustelle beim zuständigen Entsorgungsdienstleister als Anfallstelle. Die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen der von uns gelieferten Produkte erfolgt dann in regelmäßigen Abständen durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Bitte beachten Sie, dass die von uns genutzten Sammelbehälter nicht ohne entsprechende Kostenvereinbarung für Verpackungen anderer Gewerke/Lieferanten genutzt werden dürfen.

Soweit Sie hierzu Fragen haben, können Sie uns dazu selbstverständlich jederzeit ansprechen.

Freundliche Grüße,

Anlage 2 - Musterschreiben an Lieferanten

Adresse Lieferant (entweder Hersteller oder Großhändler)

Datum

Entsorgung und Verwertung von Transportverpackungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verpackungsgesetz weist den Inverkehrbringern bzw. Lieferanten die Verantwortung für die Entsorgung und Verwertung ihrer Transportverpackungen zu. Hierzu gibt es in der SHK-Branche eine sogenannte SHK-Branchenlösung, mit der sichergestellt werden soll, dass unkompliziert alle Transportverpackungen über ein Entsorgungssystem abgeholt werden können.

Wir wurden von unserem Entsorgungsunternehmen darüber informiert, dass zukünftig die Kosten der Entsorgung und Verwertung der Transportverpackungen einer Reihe von Unternehmen nicht mehr gedeckt seien. Konkret wurden wir aufgefordert, den fehlenden Anteil der Kosten selbst zu übernehmen, anderenfalls man die Entsorgung bei uns einstellen werde. Die Einstellung der Abholung würde bedeuten, dass Ihr Unternehmen den Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung nicht mehr nachkäme.

Wir bitten Sie dringend, für die Einhaltung der oben genannten Verpflichtung zur Rücknahme Ihrer Verpackungsmaterialien Sorge zu tragen. Bitte stellen Sie sicher, dass die vor Ort eingeschalteten Entsorger auch mit dem von Ihnen beauftragten Entsorgungsdienstleister abrechnen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an den für uns zuständigen Entsorger wenden:

Kontaktdaten des Entsorgers einfügen

Wir wären ansonsten möglicherweise gezwungen, zukünftig entweder auf Ihre Produkte zu verzichten bzw. Ihnen unsere Kosten einschließlich eines Bearbeitungsaufschlages in Rechnung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des Unternehmensinhabers)

Anlage 3 - Musterschreiben an Entsorger

Adresse Entsorgung

Datum

Entsorgung und Verwertung von Transportverpackungen Ihre Rechnung vom/Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie teilen uns mit, dass die Firma Interseroh (oder andere) nicht mehr bereit ist, alle Kosten der Verpackungszurückführung zu übernehmen und Sie deshalb der Ansicht sind, einen Kosten-Anteil uns in Rechnung stellen zu können.

Wir können nicht erkennen, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage eine Kostentragungspflicht unsererseits bestehen sollte. Die Verantwortung für die Entsorgung und Verwertung von Transportverpackungen liegt beim Inverkehrbringer und ist diesem gesetzlich zugewiesen.

Soweit Sie darauf hinweisen, dass nicht mehr alle maßgeblichen Hersteller der SHK-Branche Ihre Transportverpackungen bei Interseroh lizenziert haben, informieren wir Sie an dieser Stelle darüber, dass eine Reihe von Herstellern sich hinsichtlich dieser Verantwortung anderer Dienstleister, bspw. Zentek bedient.

Wir empfehlen daher, sich hinsichtlich eventuell fehlender Kostenanteile an dieses Unternehmen zu wenden.

Wenn Sie uns mitteilen, welche der von uns eingesetzten Hersteller nicht über Interseroh oder Zentek lizenziert sind, werden wir gerne bei den Lieferanten nachfragen, mit welchem Entsorgungsdienstleister diesbezügliche Abrechnungen vorzunehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des Unternehmensinhabers)